

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 27.03.2025 die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 2 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Flecken Aerzen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner des Flecken Aerzen waren, die einen früheren Bezugspunkt zum Flecken Aerzen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Flecken Aerzen vertreten durch den Bürgermeister.

Der § 8 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 8 Durchführung der Bestattung

- (1) Verstorbene sollen gemäß § 9 Abs. 2 BestattG innerhalb von 8 Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert werden. Die Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen.
Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden gemäß § 7 Abs. 1 BestattG nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle bzw. bei warmer Witterung in eine hierfür zugelassene Kühleinrichtung überführt werden. Die Leichenschau soll vorher erfolgt sein.

Absatz (2) keine Änderung.

- (3) Für den Transport des Sarges oder der Urne von der Friedhofskapelle zum Grab bei Erdbestattungen bzw. zum Leichenwagen bei Feuerbestattungen haben die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen durch Sargträger oder Bestattungshelfer zu sorgen. Diese haben auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle sowie die Entfernung des Sarggesteckes vor dem Einlassen ins Erdreich - sofern gewünscht - Sorge zu tragen.

Der § 9 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Säрге / Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargzubehör, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein oder umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten.

Absätze (2) und (3) keine Änderung

- (4) Die Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus verrottbarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

Der § 14 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 14 Reihengrabstätten (Einzelgrab)

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, mit Ausnahme der nach Abs. 2 zulässigen Beibestattung. Zur Erdbestattung dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Beigesetzt werden dürfen nur nahe Angehörige. Die Beisetzung bedarf der vorherigen Genehmigung des Flecken Aerzen.

Absätze (2) bis (6) keine Änderung

Der § 16 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 16 Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung (*Raseneinzelgrab*)

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die mit Rasen eingesät und durch den Flecken Aerzen gepflegt und unterhalten werden. Zur Erdbestattung dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Beigesetzt werden dürfen nur nahe Angehörige. Die Beisetzung bedarf der vorherigen Genehmigung des Flecken Aerzen.
- (2) Es besteht die Verpflichtung ein Grabmal aufzulegen. Anonyme Grabstätten sind nicht zulässig. Es ist nur ein Grabmal zugelassen.
- (3) Zwei Arten von liegenden nach § 24 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Grabmalen sind zulässig:
- a) Bodenschriftplatte, bündig in den Boden eingelassenen,
 - mit den vorgeschriebenen Abmessungen: Breite: 50 cm, Länge: 40 cm, Dicke mind. 8 cm
 - mit einem Schriftbild in die Platte eingelassen
 - die auch aus witterungsbeständigem Holz bestehen können.
 - b) Kissenstein mit bündig in den Boden eingelassener Grabplatte:
 - mit einer möglichst einheitlichen Schräge für den Wasserablauf, wobei die Hinterkante, 10 cm höher als die Vorderkante sein soll,
 - der Kissenstein darf folgende Abmessungen nicht überschreiten: Breite: 50 cm, Länge: 40 cm, max. Höhe: 20 cm
 - die Grabplatte hat vorgeschriebene Abmessungen: Breite: 80 cm, Länge: 70 cm
 - der verbleibende Plattenrand beträgt 15 cm und dient der Rasenpflege. Auf diesem darf kein Blumen- / Grabschmuck aufgestellt werden.

Die Bodenschriftplatte bzw. die Grabplatten der Kissensteine müssen bündig in den Boden eingelassen sein, sodass ein Überfahren bei den Mäharbeiten schadlos möglich ist. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die Bodenschrift-/Grabplatten über die gesamte Nutzungsdauer ebenerdig auf der Grabstelle liegen.

Eine weitere Gestaltung bzw. Bepflanzung sowie Grabschmuck jeder Art mit Ausnahme von Abs. 4 ist unzulässig.

- (4) In der Zeit vom 01. November bis zum 28. Februar eines jeden Jahres wird das Auflegen von Grabschmuck wegen der aussetzenden Rasenpflege geduldet. Dieser ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Vegetationsphase zu entfernen.

Absätze (5) und (6) keine Änderung

Der § 17 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 17 Wahlgrabstätten (Doppel- oder Mehrfachgrab)

Absatz (1) keine Änderung

- (2) Auf jeder einzelnen Grabstelle der Wahlgrabstätte dürfen zur Erdbestattung bis zu 2 Urnen zusätzlich oder lediglich 3 Urnen beigesetzt werden. Beigesetzt werden dürfen nur nahe Angehörige. Die Beisetzung bedarf der vorherigen Genehmigung des Flecken Aerzen.

Absätze (3) bis (6) keine Änderung

- (7) Wird durch eine Zubestattung nach Abs. 2 aufgrund der Ruhezeit des Zubestatteten die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte entsprechend zu verlängern.

Absätze (8) bis (11) keine Änderung

Der § 18 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 18 Rasenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung (*Rasendoppelgrab*)

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten mit 2 Grabstellen für mindestens eine Erdbestattung, die mit Rasen eingesät und durch den Flecken Aerzen gepflegt und unterhalten werden. Zur Erdbestattung dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Beigesetzt werden dürfen nur nahe Angehörige. Die Beisetzung bedarf der vorherigen Genehmigung des Flecken Aerzen.

- (2) Es besteht die Verpflichtung ein Grabmal aufzulegen. Anonyme Grabstätten sind nicht zulässig. Es ist nur ein Grabmal zugelassen.

- (3) Zwei Arten von liegenden nach § 24 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Grabmalen sind zulässig:

- a) Bodenschriftplatte, bündig in den Boden eingelassen,
- mit den vorgeschriebenen Abmessungen von: Breite: 80 cm, Länge: 40 cm, Dicke mind. 8 cm
- mit einem Schriftbild in die Platte eingelassen
- die auch aus witterungsbeständigen Holz bestehen können.
- b) Kissenstein mit bündig in den Boden eingelassene Grabplatte:
- mit einer möglichst einheitlichen Schräge für den Wasserablauf, wobei die Hinterkante, 10 cm höher als die Vorderkante sein soll,
- der Kissenstein darf folgende Abmessungen nicht überschreiten: Breite: 80 cm, Länge: 40 cm, max. Höhe: 20 cm,
- die Grabplatte hat vorgeschriebene Abmessungen: Breite: 110 cm, Länge: 70 cm
- der verbleibende Plattenrand beträgt 15 cm und dient der Rasenpflege. Auf diesem darf kein Blumen- / Grabschmuck aufgestellt werden.

Die Bodenschriftplatten bzw. die Grabplatten der Kissensteine müssen bündig in den Boden eingelassen sein, sodass ein Überfahren bei den Mäharbeiten schadlos möglich ist. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die Bodenschrift-/Grabplatten über die gesamte Nutzungsdauer ebenerdig auf der Grabstelle liegen.

Eine weitere Gestaltung bzw. Bepflanzungen sowie Grabschmuck jeder Art mit Ausnahme von Abs. 4 ist unzulässig.

- (4) In der Zeit vom 01. November bis zum 28. Februar eines jeden Jahres wird das Auflegen von Grabschmuck wegen der aussetzenden Rasenpflege geduldet. Dieser ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Vegetationsphase zu entfernen.

Absätze (5) und (6) keine Änderung.

Der § 20 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 20 Urnengemeinschaftsgrabstätten (Einzel- oder Doppelgrab)

Absatz (1) keine Änderung

(2) Es gibt zwei verschiedene Arten von Grabstätten:

a) Urneneinzelgrab:

Die Gräber haben folgendes Maß: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m.

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Die Grabplatte bzw. der Kissenstein darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Länge: 20 cm, Breite: 30 cm. Die Höhe soll zwischen 6-14 cm betragen.

b) Urnendoppelgrab:

Die Gräber haben folgendes Maß: Länge: 0,50 m, Breite: 1,00 m.

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und muss bei Zubestattung entsprechend der vorgeschriebenen Ruhezeit verlängert werden. Eine weitere Verlängerung nach Ablauf der ... Ruhezeit des Zweitbestatteten ist nicht möglich.

Die Grabplatte bzw. der Kissenstein darf folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Länge: 30 cm, Breite: 40 cm. Die Höhe soll zwischen 6-14 cm betragen.

Absätze (3) bis (5) keine Änderung.

Der § 21 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 21 Anonyme Urnenreihengrabstätten

Absätze (1) bis (3) keine Änderung.

(4) Anonyme Beisetzungen finden unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt und werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Tag der Bestattung und exakte Lage der Urne werden den Hinterbliebenen nicht mitgeteilt.

Der § 23 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 23 Grabmale und Einfassungen

Absatz (1) keine Änderung.

(2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Eisen- und Bronzeguss, Holz (nur bei provisorischen Grabmalen und Bodenschriftplatten gemäß §16 Abs. 3a / §18 Abs. 3a) bestehen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- a) Grabmale aus Kunststein, Gips oder Zement
- b) Materialien wie Beton, Glas, Kunststoff, Emaille und Keramik
- c) Farbanstriche auf Stein

Absätze (3) bis (7) keine Änderung.

Der § 24 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 24 Genehmigung von Grabmalen

Absätze (1) und (2) keine Änderung.

- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres errichtet worden ist.

Der § 26 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 26 Allgemeines

Absätze (1) bis (3) keine Änderung.

- (4) Die bei der Bestattung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von 2 Monaten vom Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

Absätze (5) und (6) keine Änderung.

Der § 28 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht nach den Vorschriften der §§ 26 und 27 hergerichtet oder gepflegt, so hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Flecken Aerzen die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in satzungskonformen Zustand zu versetzen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird der Aufforderung bei einer Reihengrabstätte nicht Folge geleistet, wird die Grabstätte vom Flecken Aerzen auf Kosten des/der Verantwortlichen eingeebnet.

Bei Wahlgrabstätten kann dem/der Nutzungsberechtigte/n das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

Vor Entzug des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstelle unverzüglich satzungskonform herzurichten. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstelle.

In dem Entziehungsbescheid ist der/die Grabnutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides auf seine/ihre Kosten zu entfernen. Nach Ablauf der Räumungsfrist wird die Grabstätte vom Flecken Aerzen auf Kosten des/der ehemaligen Nutzungsberechtigten eingeebnet, sofern das Grabnutzungsrecht auf Antrag nicht zwischenzeitlich einer der in § 17 Abs. 4 genannten Person übertragen wurde.

Absatz (2) keine Änderung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aerzen, den 28.03.2025



.....
(Wittrock, Bürgermeister)